

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Hebesatzsatzung	2HSS Stand: 01.01.2016
Stadtrat		Seite 1 von 2

Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) rechtsbereinigt zum Stand 09. Februar 2015, § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 2 - In-Kraft- Treten

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 10.12.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: -
Schlagworte: Hebesatz, Grundsteuer, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
Grundstücke, Gewerbesteuer, Steuermessbetrag
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Anlagen: -
Beschluss - Nr. : VO/0150/15/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 19.12.2015 veröffentlicht.